



GÄSTEFAN-INFO.

TSV 1860 MÜNCHEN | 3. LIGA | SAISON 2019/20

FANUTENSILIEN (1)

Der TSV 1860 München nimmt in Abstimmung mit den örtlichen Sicherheitsbehörden an der Pilotphase „Fan-Utensilien“ teil und hat in diesem Zuge nachfolgende Regelungen herbeigeführt:

<i>Gegenstand</i>	<i>Nebenbestimmungen</i>
kleine Fahnen (Stocklänge bis 1,5 Meter)	mit Plastik-Leerrohr (hohl und biegsam), Durchmesser maximal 3 cm.
	mit Holzstangen, Durchmesser maximal 2cm.
Doppelhalter (Stocklänge bis 1,5 Meter)	Stocklänge mit Plastik-Leerrohr, welche hohl und biegsam sind, Durchmesser maximal 3 cm.
Zaunfahnen	Max. Länge 16m, max Aufhänghöhe drittes Zaunfeld.
	Fluchttore dürfen nicht in Ihrer Funktion behindert werden. Ansonsten werden Zaunfahnen sofort entfernt.
2x Trommel	unten offen oder einsehbar inkl. einem Satz Trommelstöcke.
2x Megafon (inkl. ein Satz Ersatzakkus)	Die jeweilige Person, die das Megaphon benutzt, muss als zuverlässig bewertet sein. Eine entsprechende Bewertung erfolgt seitens der Polizei in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Verein.
	Der Megaphonsprecher muss gegenüber Verein, Sicherheitsbehörden und Polizei kooperativ und im Stadion persönlich ansprechbar sein.
	Das Megaphon darf ausschließlich von dieser Person genutzt werden. Eine Weitergabe ist nicht zulässig.
	Die Nutzung des Megaphons darf nur zur Unterstützung der eigenen Mannschaft oder zu Durchsagen für Sicherheits-/ Ordnungsangelegenheiten (z.B. Freihalten von Treppenaufgängen etc.) erfolgen. Eine Benutzung zum Auffordern insbesondere zu Straftaten, Beleidigungen oder gegen Maßnahmen von Ordnungsdienst und Polizei hat zu unterbleiben
Spruchbänder	nach Absprache und Freigabe (Anmeldung bis 3 Tage vor der Veranstaltung über die Gäste-Fanbetreuung bei der Fanbetreuung des TSV 1860 München).
3x große Schwenkfahnen (Stocklänge ab 2 Meter)	Die Schwenkfahnen dürfen maximal 7 Meter lang sein.
	Der Stoff der Schwenkfahnen muss schwerentflammbar (B1) nach DIN 4102 bzw. DIN EN 1351 sein. Der entsprechende Nachweis ist der städt. Branddirektion ggf. auf Verlangen vorzulegen.
	Es ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass durch das Mitführen bzw. die Verwendung der Schwenkfahnen keine Besucher gefährdet werden und durch das Ablegen der Schwenkfahnen keine Flucht- und Rettungswege beeinträchtigt werden. Sämtliche Schwenkfahnen müssen bei Ablage komplett eingerollt sein.